

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang	Potsdam, den 5. Mai 2021	Nummer 23
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 06/21 vom 26. April 2021

Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Bestandslehrkräfte (Einstellung vor dem 01. März 2020)
und Regelungen für Vertretungslehrkräfte (Einstellung im Rahmen des Vertretungsbudgets)

hier: Aufhebung des Rundschreibens 04/21 vom 15. März 2021 332

Jugend

Richtlinie zur Förderung von Ferienprogrammen in Verbindung mit Lernangeboten im Land Brandenburg
(RL-MBJS Ferien 21)

vom 29. April 2021 340

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 06/21

vom 26. April 2021
Gz.: 17.13-31014

Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Bestandslehrkräfte (Einstellung vor dem 01. März 2020) und Regelungen für Vertretungslehrkräfte (Einstellung im Rahmen des Vertretungsbudgets)

Hier: Aufhebung des Rundschreibens 04/21 vom 15. März 2021

I Ab 01. Januar 2022 geltende Regelungen für Bestandslehrkräfte

1. Allgemeines

Das Rundschreiben 04/21 vom 15. März 2021 wird aufgehoben und durch das Rundschreiben 06/21 vom 26. April 2021 ersetzt.

Das „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ bestimmt, dass in § 20 Absatz 10 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt wird. Das Gesetz ist am 31. März 2021 in Kraft getreten und führt dazu, dass der Nachweis der Impfung gegen Masern erst bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden muss.

Durch Artikel 1 Nummer 8 des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 wurde u. a. im § 20 der Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes neu eingeführt. Demnach dürfen Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen tätig waren, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, ab dem 1. Januar 2022 nur noch dann tätig werden, wenn ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde oder eine gesetzlich bestimmte Ausnahme (vor dem 1. Januar 1971 Geborene, medizinische Kontraindikation) vorliegt.

Zudem werden auch weitere Personengruppen als die im unmittelbaren Landesdienst Stehenden erfasst. Diese müssen ebenfalls grundsätzlich einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung erbringen. Die Regelungen für Neueinstellungen sind im Rundschreiben 3/20 vom 24. Februar 2020 erfasst. Die Regelungen in diesem Rundschreiben betreffen alle bereits vor dem 1. März 2020 in den Schulen Tätigen.

2. Personenkreis

Von folgenden Personengruppen, die nach dem 31. Dezember 1970 Geborenen und bereits am 1. März 2020 im Landesdienst im Geschäftsbereich des MBS oder eine Tätigkeit an brandenburgischen Schulen – mit Ausnahme der Einrichtungen, in denen mehrheitlich keine Minderjährigen betreut werden, so an Oberstufenzentren und Schulen des Zweiten Bildungsweges – ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung zu verlangen:

- a) Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- b) Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten,
- c) Schulrätinnen und Schulräte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- d) sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen und
- e) sonstige in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen (d.) gehören insbesondere

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule, und
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

Zu den sonstigen in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätigen Personen (e.) gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtlich Tätige.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Nachweispflicht über einen ausreichenden Schutz vor Masern fallen, hängt nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

Keiner Nachweispflicht unterliegen deshalb beispielsweise Lesepaten, die im Rahmen des Unterrichts nicht regelmäßig eingesetzt werden, Mediatoren und Tätigkeiten von Personen, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen

gen erfolgen, z.B. solche eines Schulfördervereins (Basare, Hoffeste etc.).

3. Erforderlichkeit und Art des Nachweises

Für alle nach dem 31. Dezember 1970 Geborenen, die vor dem 1. März 2020 eingestellt wurden und in Schulen tätig sind, ist ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine bestehende Immunität gegen Masern bis zum 31. Dezember 2021 zu erbringen, es sei denn, es liegt eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation („Impfunverträglichkeit“) vor (§ 20 Absatz 8 Satz 3 Infektionsschutzgesetz).

Der Nachweis eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation (i. d. R. Impfausweis) oder über ein ärztliches Zeugnis. Die Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sind von den Beschäftigten sowie den unter Ziffer 2 Sätze 1 und 2 genannten Personengruppen, bei denen das Original verbleibt, zu tragen.

4. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen nach dem Infektionsschutzgesetz die Verantwortung dafür, dass alle vor dem 1. März 2020 eingestellten Beschäftigten und nach dem 31. Dezember 1970 Geborenen nur dann in den Schulen tätig werden, wenn deren ausreichender Impfschutz gegen Masern, bestehende Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung nachgewiesen ist.

Zur Dokumentation sind Vordrucke entwickelt worden. Um rechtssichere und zugleich praktikabel-handhabbare Entscheidungen treffen zu können, gilt im Einzelnen folgendes Verfahren:

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Das unter Ziffer 2 a-b und 2 d-e genannte Personal, das nach dem 31.12.1970 geboren ist und bereits vor dem 01.03.2020 in den Schulen tätig war, hat gegenüber der Schulleitung den Nachweis zur Masernimmunisierung vorzulegen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden in eigener organisatorischer Verantwortung über den Beginn der Prüfung. Die Prüfung muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter dokumentieren den Nachweis der Impfung bzw. Immunisierung durch Verwendung der Anlage 1. Weiterhin stellen sie eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2) aus und bewahren diese in geeigneter Weise für etwaige Prüfungen der Gesundheitsämter auf. Eine Kopie der Bescheinigung (Anlage 2) und die ausgefüllte Anlage 1 werden für die unter Ziffer 2 a-b genannten Personengruppen in einem verschlossenen Umschlag der personalaktenführenden Stelle beim staatlichen Schulamt bzw. beim MBS übermitteln. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung (Anlage 2) erhält der Beschäftigte.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter informieren ihre vorhandenen Vertragspartner im Ganztagsbereich bis zum 31. August 2021, dass diese für den unter 2d) genannten Personenkreis ab dem 1. Januar 2022 einen Masernimmunisierungsnachweis vorlegen müssen, soweit die handelnden Personen nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und bereits vor dem 1. März 2020 tätig waren.

Das vom Schulträger eingestellte, an den Schulen tätige Personal (Personenkreis 2e), das nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und bereits vor dem 1. März 2020 an der Schule tätig war, hat gegenüber der Schulleitung ab dem 1. Januar 2022 einen Masernimmunisierungsnachweis vorzulegen.

Aufgaben des staatlichen Schulamtes

Das unter Punkt 2c genannte Personal, das nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist, hat gegenüber dem zuständigen staatlichen Schulamt den Nachweis zur Masernimmunisierung vorzulegen. Die staatlichen Schulämter dokumentieren den Nachweis der Impfung bzw. Immunisierung unter Verwendung der Anlage 1. Weiterhin stellen sie eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2) aus. Eine Kopie der Bescheinigung (Anlage 2) und die ausgefüllte Anlage 1 werden in einem verschlossenen Umschlag bei der personalaktenführenden Stelle im staatlichen Schulamt aufbewahrt. Das Original der Bescheinigung (Anlage 2) erhält der Beschäftigte zur Mitführung für etwaige Prüfungen der Gesundheitsämter in den Schulen.

5. Folgen eines fehlenden und erforderlichen Nachweises

Wird der Nachweis durch den Beschäftigten über einen ausreichenden Impfschutz, über eine Immunität oder eine Kontraindikation bis zum 31. Dezember 2021 nicht erbracht oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), so haben die Schulleiterinnen und Schulleiter dieses dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens am 3. Januar 2022 und der personalaktenführenden Stelle beim staatlichen Schulamt bzw. beim MBS mitzuteilen. Es erfolgt zunächst eine Weiterbeschäftigung, solange kein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot vom Gesundheitsamt angeordnet wird. Kann trotz Beratung und erneuter Aufforderung durch das Gesundheitsamt kein Nachweis erbracht werden, so ist davon auszugehen, dass sich der Beschäftigte dauerhaft nicht impfen lassen wird. Das Gesundheitsamt kann sodann ein Beschäftigungsverbot aussprechen und der Beschäftigte darf die Schule nicht betreten und tätig werden. Die Prüfung und Einleitung von dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen obliegt der Personalstelle.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt seitens der Schulleiterinnen und Schulleiter (unter Verwendung der Anlage 3) ist nur bei fehlendem oder unvollständigem Nachweis/Bestätigung notwendig.

II. Erfordernis des Nachweises einer hinreichenden Masernimmunsisierung für kurzfristige Einstellungen von Lehrkräften im Rahmen des Vertretungsbudgets

Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und die im Rahmen des Vertretungsbudgets als Lehrkräfte befristet in den Schuldienst eingestellt werden, müssen grundsätzlich vor Beginn einer Beschäftigung eine Masernimmunsisierung nachweisen können. Mit Rundschreiben 3/20 vom 24. Februar 2020 (Nr. 4d, 2. Absatz) hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass die Nachweise über eine hinreichende Masernimmunsisierung idealerweise im Vorfeld der Einstellung erfolgen soll.

Ausnahmsweise ist gemäß § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG eine Beschäftigung dieser Personen, die keine Masernimmunsisierung bei der Einstellung nachweisen, möglich, wenn die einzustellende Person zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis vorlegt, den Impfschutz nachholt oder den Impfschutz vervollständigt. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt von der jeweiligen Schulleitung unverzüglich zu unterrichten (Anlage 3).

Die Schulleitung hat schriftlich festzuhalten (Anlage 4), dass die einzustellende Person den Nachweis der Masernimmunsisierung innerhalb von 14 Tagen erbringt. Die einzustellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Verpflichtung den Nachweis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erbringen, zu bestätigen. Ist der Nachweis der Masernimmunsisierung von der einzustellenden Person erbracht worden, hat die Schulleitung das Gesundheitsamt darüber zu informieren (Anlage 2); das dient als Aufhebung der vorherigen Meldung (Anlage 3). Im Übrigen gelten die Regelungen nach Ziffer 4 (Übermittlung an das staatliche Schulamt).

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 26. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 04/21 vom 15. März 2021 außer Kraft.

Nachweis zur Masernimmunisierung (**Anlage 1** zum Rundschreiben 06/2021 des MBSJ vom 26. April 2021)

Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig oder eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

* Erläuterung:

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden. Es liegt ein ausreichender Schutz erst nach zweimaliger Impfung vor.

Weitere FAQ zum Masernschutz bzw. zu Fragen im Zusammenhang mit den Impfungen sind zu finden unter

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html;jsessionid=22D077C9B414B0541E5E586290D958CA.internet062?nn=2375548

Nachweis zur Masernimmunisierung (**Anlage 1** zum Rundschreiben 06/2021 des MBSJ vom 26. April 2021)

Impfungen für Säuglinge und Kinder:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus Tétanos	Diphtherie Diphthérie	Pertussis Pertoussis	Polioomyelitis Polioomyélite
Beispiel neuer Impfpass					

6

Vaccinations for infants and children: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Vaccinations pour l'âge de nourrisson et enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Hib (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Meningokokken	Pneumokokken	Rotavirus	Influenza	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
1.	↓	X	2.	→	Stempel Unterschrift		
1.	↓	X	2.	→	Stempel Unterschrift		

7

Bescheinigung über Impfungen gegen:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) eintragen bzw. Vignette einkleben; **entsprechende Impfung ankreuzen.**

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus Tétanos	Diphtherie Diphthérie	Diphtherie Diphthérie
Beispiel älterer Impfpass				

4

Certificate of vaccinations against: Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; **mark with a cross the respective vaccination.**
Certificat de vaccinations contre: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; **marquez d'une croix la vaccination respective.**

Pertussis Coqueluche	Haemophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B	Polioomyelitis Polioomyélite	Masern Measles	Mumps Mumps	Röteln Rubella	Oralions Oralions	Polio Polio	Röteln Rubella	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of physician Signature et cachet du médecin
1.	↓			X	2.	→	Stempel Unterschrift			
1.	↓			X	2.	→	Stempel Unterschrift			

5

Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz

Bescheinigung über einen vorliegenden Nachweis zur Masernimmunisierung (**Anlage 2** zum Rundschreiben 06/2021 des MBS vom 26. April 2021)

Behördenstempel

Datum

Bescheinigung über den geprüften Immunisierungsnachweis Masern gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Impfschutzgesetz

Frau/Herr

_____ ist nach dem 31.12.1970 geboren und
Name, Vorname

hat mir gegenüber für eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen:

- eine entsprechende Impfdokumentation über den ausreichenden Impfschutz oder
- ein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation.

Im Auftrag

Unterschrift

Übermittlungsbogen für Einrichtungen an das zuständige Gesundheitsamt über den nicht ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG (**Anlage 3** zum Rundschreiben 06/2021 des MBS vom 26. April 2021)

Behördenstempel

Datum

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit:
(Telefon, E-Mail) _____

Tätigkeit: _____

Für o.g. Person konnte § 20 Abs. 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden, weil

- kein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises erfolgt ist oder
- kein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation vorlegt werden konnte oder
- die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen nicht eindeutig waren oder
- der Impfschutz gegen Masern derzeit nicht ausreichend ist.

Im Auftrag

Unterschrift

Protokoll über den fehlenden Nachweis einer Masernimmunisierung (**Anlage 4** zum Rundschreiben 06/2021 des MBSJ vom 26. April 2021)

Behördenstempel

Datum

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit:
(Telefon, E-Mail) _____

Tätigkeit: _____

Für o.g. Person konnte § 20 Abs. 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden, weil

- kein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises erfolgt ist oder
- kein ärztliches Zeugnis über die Immunisierung oder eine medizinische Kontraindikation vorlegt werden konnte oder
- die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen nicht eindeutig waren oder
- der Impfschutz gegen Masern derzeit nicht ausreichend ist.

Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen bis zum _____ nachzureichen.

Datum/Unterschrift
Schulleiter/Schulleiterin

Datum/Unterschrift
Vertretungslehrkraft

**Richtlinie zur Förderung von Ferienprogrammen
in Verbindung mit Lernangeboten
im Land Brandenburg
(RL-MBJS Ferien 21)**

Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 29. April 2021
Gz.: 25-72929

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Brandenburg fördert gemäß § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Ferienprogramm in Verbindung mit Lernangeboten im Jahr 2021 (im Folgenden bezeichnet als Projekte).
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Seit 2020 sind in Brandenburg wegen der Ausbreitung des Coronavirus der Präsenzunterricht in Schulen und die Jugendarbeit wiederholt von erheblichen Einschränkungen betroffen. Zeitweise fand überhaupt kein Präsenzunterricht in Schulen mit Ausnahmen der Förderschulen mehr statt. Die Angebote der Jugendarbeit für über 14jährige wurden grundsätzlich untersagt.

Für Kinder und Jugendliche war und ist dies ein gravierender Eingriff in ihre individuelle Lebenssituation. Sie konnten nicht mehr zur Schule gehen, konnten Freundschaften und Sozialkontakte mit Gleichaltrigen nicht mehr im bisherigen Umfang pflegen. Freizeit konnte nicht mehr wie bisher genutzt werden, um ihren altersentsprechenden Bedürfnissen nachzugehen.

Daraus resultieren Defizite bei der Befriedigung sozialer und kommunikativer Bedürfnisse sowie besondere Herausforderungen für das schulische Lernen im Rahmen des zeitweiligen Distanzunterrichts. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird deshalb in den Sommer- und Herbstferien 2021 Angebote der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche ab dem Grundschulalter in Verbindung mit Lernangeboten fördern.

Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass in den letzten Monaten in den Schulen weniger Präsenzunterricht erteilt werden konnte, was zu Sorgen der Eltern und teilweise auch der Kinder und Jugendlichen um den Schulerfolg führt. Die Verbindung von Freizeitangeboten einerseits und Lernangeboten, die am schulischen Bildungsangebot orientiert sind, kann hier entlastend wirken.

- 2.2. Gefördert werden Ferienprogramme von Trägern der Jugendarbeit, die Lernangebote in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und anderen schulpädagogischen Fachkräften, die freiwillig auf Honorarbasis tätig werden, unterbreiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, die grundsätzlich auf Landesebene in mindestens vier Landkreisen Angebote unterbreiten, und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) für eigene Angebote, Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe oder von Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mindestens 8 beträgt.
- 4.2. die teilnehmenden Personen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,
- 4.3. die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung ihrer Schule über wahrnehmbare Lernrückstände vorweisen (siehe Anlage 2),
- 4.4. das zu fördernde Ferienprogramm eine pädagogische Konzeption aufweist, die Elemente von Jugendarbeit, Freizeitgestaltung und schulbezogenem Lernen integriert und gemeinsam von sozialpädagogischen und schulpädagogischen Fachkräften verantwortet und durchgeführt wird.
- 4.5. die eingesetzten schulpädagogischen Fachkräfte entweder Lehrkräfte, Personen, die einen in Deutschland anerkannten Studienabschluss als Lehrkraft haben, Lehramtsstudierende oder Lehramtsanwärterinnen/-anwärter sind.
- 4.6. der Träger im pädagogischen Konzept die Bezüge zum schulischen Lernen und Unterrichtsfächern benennt und einer Aufnahme seines Angebots in ein landesweites elektronisches Verzeichnis und ihrer Veröffentlichung zustimmt.
- 4.7. die Zuwendung an Erstempfänger mindestens 500,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung

5.4. Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1. Ferienprogramme mit Lernangeboten, bei denen mindestens eine Übernachtung vorgesehen ist, können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 35,00 Euro je Tag und teilnehmender Person für höchstens 12 Tage gefördert werden, wenn das Programm einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachweist. An- und Abreisetage gelten unter dieser Voraussetzung jeweils als ein voller Programmtag.
- 5.4.2. Ferienprogramme mit Lernangeboten, bei denen keine Übernachtung vorgesehen ist, können mit Festbeträgen in Höhe von bis zu 15,00 Euro je Tag und teilnehmender Person gefördert werden, wenn das Programm einen Umfang von mindestens 6 Stunden pro Tag nachweist.
- 5.4.3. Bei Projekten nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.2. kann für je 6 Teilnehmende ein/e Teamer/in mitgefördert werden, der/die nicht Jugendlicher oder junger Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - ist. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit weniger als 12 Teilnehmenden unter 18 Jahren können jeweils eine Teamerin und ein Teamer mitgefördert werden, die nicht Jugendlicher oder Erwachsener im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – sind.
- 5.4.4. Bei Projekten nach den Ziffern 5.4.1. bis 5.4.2. kann der Einsatz der schulpädagogischen Fachkräfte mit Festbeträgen von bis zu 200,00 Euro je Tag und schulpädagogischer Fachkraft für höchstens 12 Tage gefördert werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung sind bis zum 26.05.2021 für die Sommerferien und bis zum 13.8.2021 für die Herbstferien beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bzw. beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) reichen gesammelt Anträge für die Träger der freien Jugendhilfe und die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich ein.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger leiten als Zwischenempfänger die Zuwendungen in Form einer gesonderten Zuwendung weiter an Träger der freien Jugendhilfe oder Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

- 6.3.1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Verwendungsbestätigung gemäß Nummer 10.4 der VV bzw. VVG zu § 44 LHO vorzulegen, sowie eine tabellarische Übersicht der Einzelprojekte mit den geförderten und erbrachten Teilnahmetagen, Einsatztagen und Honoraren des schulpädagogischen Personals sowie ein Sachbericht pro Einzelprojekt. Bei mehreren Projekten eines Zuwendungsempfängers kann der Nachweis der Teilnahmetage zu einer Gesamtübersicht zusammengefasst werden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Statistikblatt beizufügen sowie ein Ablaufplan, der die Projektdauer und den täglichen Stundenumfang des Bildungsprogramms erkennen lässt. Auf die Vorlage von gesonderten Beleglisten wird verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

- 6.3.2. Bei Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte erbringen die Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger binnen dreier Monate nach Projektende einen Verwendungsnachweis. Der Zwischenempfänger weist die Verwendung der Gesamtzuwendung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gegenüber entsprechend dem in 6.3.1. geregelten Verfahren nach.

6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 29.04.2021

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Zuwendungen des Landes Brandenburg hier: Förderung von Ferienprogrammen in Verbindung mit Lernangeboten im Land Brandenburg

1. Antragsteller	
Trägername	
Anschrift	
Auskunft erteilt (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Name Kontoinhaber: IBAN: Kreditinstitut:	

2. Maßnahme	
Bezeichnung Schulfach/Schulfächer	
Durchführungszeitraum	
Durchführungsort	<input type="checkbox"/> Schule (Name und Anschrift der Schule) <input type="checkbox"/> Einrichtung eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (Name und Anschrift der Einrichtung)
Gesamtkosten (in Euro)	

3. Beantragte Zuwendung (in Euro)

3.1 Angaben zu den Teilnehmenden					
Anzahl	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre	18 - 26 Jahre	ab 27 Jahre	Gesamt
Kinder/Jugendliche					
Teamer/Teamerinnen					
Schulpädagogisches Fachpersonal					
Gesamt					

3.2 Beantragte Förderung				
Bitte bei mehr als vier Maßnahmen eine tabellarische Gesamtübersicht der Maßnahmen beifügen.				
Maßnahmen <i>mit</i> Übernachtung				
Bezeichnung der Maßnahme	Tage	x TN	x Euro	Gesamt
			35,00	
			35,00	
			35,00	
			35,00	
Gesamtsumme				
Maßnahmen <i>ohne</i> Übernachtung				
Bezeichnung der Maßnahme	Tage	x TN	x Euro	Gesamt
			15,00	
			15,00	
			15,00	
			15,00	
Gesamtsumme				

3.3 Beantragte Förderung für das schulpädagogische Fachpersonal			
Anzahl der Personen	x Tage	x Euro	Gesamt
		200,00	
		200,00	
		200,00	
		200,00	
Gesamtsumme			

4. Erläuterungen zum Konzept und zur Umsetzung (ggf. Anlagen beifügen)**4.1. Zielsetzung und Beschreibung der Zielgruppe**

(zur Erläuterung: Welche Absicht wird mit der Maßnahme verfolgt? Welche Schülergruppen bzw. welche Altersgruppen sollen erreicht werden?)

4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahme/n

(zur Erläuterung: Welche Art von Angebot soll unterbreitet werden? Welche inhaltliche und methodische Ausrichtung hat das Angebot?)

4.3 Angaben zur Zusammenarbeit mit Schule/Schulen

(zur Erläuterung: Ist eine Zusammenarbeit mit der Schule/mit mehreren Schulen vorgesehen? Wenn ja, wie gestaltet sich diese Zusammenarbeit?)

4.4 Aussagen zum geplanten Personaleinsatz

(zur Erläuterung: Welches Personal soll wie eingesetzt werden?)

5. Finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u. a. Folgekosten)

6. Anlagen

- Satzung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid
- Projektkonzeption der Maßnahme
- Maßnahmenübersicht
- Programmablauf
- Sonstiges

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwingend erforderlich ist,

Begründung:

- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Im Falle der Bewilligung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erkläre ich/erklären wir, dass

- die Veranstaltungen durch Vertreter/-innen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg besucht werden können sowie
- in allen mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Veröffentlichungen und Unterlagen auf die Förderung durch das Land Brandenburg hingewiesen wird.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

RL-MBJS Ferien 21
Anlage 2

Bescheinigung über Lernrückstände

Name der Schule: _____

Name der Lehrkraft: _____

Hiermit bestätige ich, dass die Schülerin/der Schüler

(Vorname)

(Nachname)

(geb. am)

Lernrückstände aufweist, die durch den Distanzunterricht und die durch die Coronapandemie bedingten schlechteren Lernumstände verursacht sind, und zwar vorrangig in folgenden Kompetenzbereichen (bitte auflühren):

Aus schulischer Sicht wird die Teilnahme an einem Ferienprogramm in Verbindung mit Lernangeboten empfohlen.

(Ort, Datum)

Unterschrift

